

**22. Zum Begriff des sog. adäquaten ursächlichen Zusammenhangs.****BGB. § 254. Kraftfahrzeuggesetz § 9.****VI. Zivilsenat. Urt. v. 22. Juni 1931 i. S. R. u. Gen. (Befl.) m.****M. (Rf.). VI 46/31.****I. Landgericht Gladbach-Mheydt.****II. Oberlandesgericht Düsseldorf.**

Der Sachverhalt ergibt sich aus den  
Gründen:

In der Revisionsinstanz ist nur noch die Frage im Streit, ob ein für den Kraftwagenunfall vom 9. November 1928 ursächliches mitwirkendes Verschulden des dabei verletzten Klägers vorliegt (§ 9 RFG., § 254 BGB.). Das Berufungsgericht, das zugunsten des Klägers erkannt hat, verneint dies mit folgender Begründung: Zwar habe der Kläger unvorsichtig gehandelt, indem er als Fußgänger unterlassen habe, sich vor dem Überqueren der Landstraße darüber zu vergewissern, ob sich ein Kraftwagen nähere. Indessen sei der mitverklagte Kraftwagenführer dadurch nicht gehindert worden, den Unfall zu vermeiden, wie es ihm leicht möglich und seine Pflicht gewesen sei. Zwischen dem Verhalten des Klägers und dem Unfall bestehe hiernach kein adäquater Kausalzusammenhang.

Die Revisionszüge, daß in diesen Ausführungen der Rechtsbegriff des adäquaten Kausalzusammenhangs verkannt sei, ist begründet. Daß ein natürlicher ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Klägers und seinem Unfall besteht, kann keinem Zweifel unterliegen; denn hätte der Kläger nicht in dem Zeitpunkt die Straße überquert, als der Kraftwagen der Beklagten an dem Fuhrwerk des J. vorüberfuhr, so hätte er nicht von dem Kraftwagen erfaßt werden können. Dies stellt anscheinend auch der Vorderrichter nicht in Abrede. Aber auch ein adäquater Kausalzusammenhang muß nach bisheriger Sachlage als gegeben angesehen werden. Ein solcher besteht dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolgs geeignet gewesen ist (vgl. u. a. RGZ. Bd. 66 S. 409, Bd. 69 S. 59, Bd. 72 S. 326, Bd. 81 S. 360, Bd. 86 S. 436, Bd. 115 S. 155, Bd. 129 S. 131; RGKRomm. Erl. 3 vor § 249 BGB.). Daß es aber in Anbetracht der heutigen Verkehrsverhältnisse jenseits aller Erfahrung (vgl. § 4 I 6 Preuß. AN.) läge, daß in dem Augenblick, wo ein Fußgänger eine Landstraße überquert, ein Kraftfahrzeug die gleiche Stelle durchfährt, wird sich in aller Regel nicht vertreten lassen. Der Berufungsrichter scheint derselben Meinung zu sein; denn er findet eine Unvorsichtigkeit des Klägers darin, daß dieser nicht vor dem Überschreiten des Weges nach etwa nahenden Kraftfahrzeugen Um-

schau gehalten habe, und bejaht damit ein Verschulden des Klägers (§ 276 BGB.).

Demnach ist die Verursachung und das Verschulden beider Parteien gemäß § 9 RRG. und § 254 BGB. abzuwägen. Diese Abwägung ist im wesentlichen Sache der tatsächlichen Beurteilung und daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.